

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkücher, Käsebäcker, Arbeiter u. Arbeitnehmer in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kaffeedustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt un-
entgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

2000 Exemplare jeden Donnerstag. 2000
Abonnement bis Montag morgens 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigespaltenem Petit-
teil 50 Pf., für die Zäpfchen 30 Pf.

Auf zu den Agitationsversammlungen!

Es gilt, unserer Kampforganisation neue Mitglieder zuzuführen. — Da darf niemand zurückstehen!

Die Gesellenvertretung in den Innungen.

Die 13. Generalversammlung unseres Verbandes beschäftigte sich unter anderem auch mit der Frage "Die Beteiligung der Gesellenvertreter bei den Innungen". Es war auch notwendig, daß die Organisation dazu in eingehender Weise Stellung nahm, weil wir in den letzten Jahren beobachten konnten, daß bei den Schlämpfen dort auf Veranlassung der Innungen die Gesellenausschüsse in Funktion treten müssen, wo ihre Vertretung nicht in den Händen der Verbandskollegen stand. Weiter trat hinzut, daß die Errichtung von Innungskantinenkassen und Innungsschiedsgerichten die laufende Notwendigkeit ergab, der gesetzlichen Gesellenvertretung mehr Beteiligung zu schenken. Wohl hat die Organisation zu dieser Frage bereits auf einem Kongress der Bäcker 1897 in Gera Stellung genommen. Dort wurde die Beteiligung an den Wahlen der Gesellenausschüsse zu den Innungen abgelehnt, desgleichen beschlossen: „alle durch Innungen und freie Bäckermänner geschaffenen Einrichtungen zu verwerfen“. Dieser Standpunkt konnte aber von einer Organisation, welche sich die Verbesserung der Lebenshaltung der Gehilfen zur Hauptaufgabe mache und daher bestrebt sei zu sein, durch die Mitglieder auch in allen Innungseinrichtungen vertreten zu sein, nicht lange aufrecht erhalten. Auf dem Schiedsgericht in Mainz 1901 wurde der ehemalige Leichfuß annulliert und eine Entschließung ergriffen, nach welcher sich die organisierten Kollegen allerwärts an den Wahlen zu den Beteiligungen in den Gesellenausschüssen, Innungskantinenkassen und Innungsschiedsgerichten zu beteiligen haben.

Die Generalversammlung in Frankfurt a. M. hat nicht nur diesen Verfuß erneuert, sondern auch in einer längeren Entschließung die Rechte und Pflichten der Gesellenvertreter in den Innungen und ihren Einrichtungen niedergelegt.

Die Rechte der Gesellenvertretung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung nicht beschränkt. Sie nimmt an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung nur insofern teil, als dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Das Gesetz schreibt vor die Bereiligung des Gesellenausschusses bei der Regelung des Schiedsgerichts, bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Bekanntmachung aller Einrichtungen, für welche die Gesellenbeiträge entrichten oder eine besondere Überwachung übernehmen oder welche zu ihrer Unterhaltung bestimmt sind. Unter dem letzteren Teil dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu verstehen die Beratung und Beschlließung der Gesellenvertreter in den Innungskantinenkassen, Innungsschiedsgerichten, Scheidungsbehörden und in Angelegenheiten von Herbergen, die von den Innungen erichtet werden. Die Gründung solcher Einrichtungen kann ohne die Zustimmung des Gesellenausschusses nicht erfolgen. Wird sie nicht erteilt, dann muß die Innung bei der Aufsichtsbehörde um die Ergangung der Zustimmung für den Gesellenausschuß nachfragen.

Der Gesellenausschuß ist daher berechtigt, in allen Vorstandssitzungen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen, mindestens durch ein Mitglied vertreten zu sein. Da der Innungsvor-

stand vertreter, in welchen solche Fragen als Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung stehen, ist der gesetzliche Gesellenausschuß zu berücksichtigen. Wir können aber beobachten, daß sich die meisten Innungen um diese geleglichen Bestimmungen nicht kümmern. Besonders dort, wo sich die Trennung in den Händen weniger reuer Elemente befindet, wird das Gesetz bei allen Unlässen, wo dem Arbeiter ein winziges Recht geschenkt wurde, übersehen. Und die zügigste Art Vertreter müssen sich die Bevölkerung gesessen lassen. Wie wäre es sonst denkbar, daß gemeinsam von Innungen mit den Gesellenausschüssen Anträge auf Verschlechterungen der bestehenden Arbeiterschutzvorrichtungen gestellt werden können, wie das im vorigen Jahre in verschiedenen städtischen Städten geschehen ist. Dann kommen wir in den letzten Jahren mehrmals das eigentliche und betrübende Schauspiel erleben, daß bei Lohnbewegungen Gesellenausschüsse ausschließlich Unternehmensinteressen vertreten und ihre Mandatgeber auf das schlimmste betrogen hatten.

Solche tief bedauernlichen Vorgänge spielen sich immer wieder dort ab, wo hinter den Gesellenausschüssen keine reale Organisation steht, sondern die Vertreter aus den Reihen der Vergnügungsvereine oder Meisterzünften hervorgehen. Da ist auch jede Hoffnung auf eine energische und wirksame Interessenvertretung der Gehilfen gegenüber der Innung abgeschlossen. Soll also die Tätigkeit der Gesellenausschüsse eine fruchtbare sein, so muß als Rücksichtnahme eine reale Organisation aus der bescheidenen. Dann kann auch die Vertretung nicht als willentloses Werkzeug von der Innung für die Verwirklichung von Unternehmenswünschen gebraucht werden, die zum Schaden der Gehilfen sind.

Selbst wenn vom Gesetzgeber dem Gesellenausschuß die Rechte nach verfüngt würden, so kann für die Gehilfen mancher wertvolle Erfolg errungen werden, wie auch erreicht wird, daß geplante Verschlechterungen abgewehrt werden. Zu der Vertretung sollen daher nicht solche Kollegen ausgeschieden werden, die mit den einschlägigen Materien nicht vertraut sind, sondern die tüchtigsten und erfahrendsten der Mitglieder.

Bei der Wahl des Gesellenausschusses ist Berücksichtigung, daß die zu wählenden Personen bei Innungsmätern beschäftigt sind; sie müssen Deutsche sein, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und zugleich eines Schöffen fähig sein. Wahlberechtigt sind alle bei Innungsmittgliedern beschäftigten volljährigen Gehilfen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ebenrechte befinden. Unter dem Begriff „Gehilfen“ sind zu verstehen alle diejenigen Hilfsarbeiter, welche technisch vorgebildet sind, eine Lehrzeit zurückgelegt haben.

Wir sind uns dessen sicher, wenn von den Kollegen in allen Verbandsorten bei den Wahlen zu den Gesellenausschüssen Aufklärung über diese Vertretung gehalten wird, daß auch mit bedeutende Erfolge erringen werden. Solche Gehilfen, die nur mit den Meistern beschäftigt und in ihrer Unwissenheit Angst vor den Innungsgroßen haben, gehören nicht in den Gesellenausschuß. Hierzu müssen die tüchtigsten Mitglieder bestimmt werden, die auch verstehen, unterscheiden mit großem Geschick die Interessen der Gehilfen vor der Innung zu vertreten.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1912.

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände zählten im Jahresdurchschnitt 1912: 2.530.390 Mitglieder (gegen 2.320.966 im Vorjahr). Die Zunahme beträgt 0.02 p. 100 (1911 = 15.05 p. 100). In diesen Zahlen sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht eingeschlossen, die 1912 zusammen 22.772 Mitglieder zählten. Rechnet man diese hinzu, so umfassen die freien Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt 1912 insgesamt 2.553.162 Mitglieder.

Die Mitgliederentwicklung der gewerkschaftlichen Zentralverbände seit Beginn der Gewerkschaftszeit ist folgendermaßen:

Jahr	Mitglieder	Jahr	Mitglieder
1891	27.659	1902	735.606
1892	35.049	1903	887.696
1893	223.530	1904	1.052.168
1894	246.494	1905	1.344.898
1895	259.175	1906	1.659.709
1896	329.230	1907	1.865.506
1897	412.359	1908	1.821.731
1898	493.742	1909	1.832.687
1899	550.473	1910	2.017.398
1900	680.427	1911	2.320.986
1901	677.510	1912	2.530.390

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, fassen im Durchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder: Handarbeiter 785.908, Braubarbeiter 385.560, Transportarbeiter 215.948, Fabrikarbeiter 205.026, Holzarbeiter 192.645, Tertiärarbeiter 140.217, Bergarbeiter 117.875, Buchdrucker 66.573, Zimmerer 61.872, Metzger 51.621, Gemeindearbeiter 50.058, Schneider 49.834, Schuhmacher 46.227, Tabakarbeiter 36.269, Buchbinderei 32.374, Steinmetz 29.410, Bäcker und Konditoren 28.725, Waschmädchen 25.761, Glasarbeiter 19.001, Handlungsgehilfen 17.485, Lithographen 16.760, Vorzugsarbeiter 16.573, Weinhändler 16.188, Buchdruckereibarbeiter 15.731, Webarbeiter 15.248, Sattler und Pferdehändler 14.196, Schuhmacher 12.874, Döpfer 12.057, Steinmetz 10.909, Kürschner 10.501, Tapezierer 10.434, Tischdecker 8.866, Konditor 5.518, Bureauangestellte 7.233, Gärtner 6.950, Kleider 6.722, Kupferschmiede 5.234, Gießer 4.619, Schuhmacher 3.511, Schiffszimmerer 3.680, Bergarbeiter 2.935, Kneipe 2.802, Zinnumüller 2.083, Zigarettenmischer 1.663, Waschläufer 1.219, Blumenarbeiter 1.168, Koenigsbader 1.153, Bildgrafen 1.028. Die Landarbeiter gaben im Jahresdurchschnitt 17.923, die Hausangestellten 37.492 Mitglieder.

Nach den Industriegruppen geordnet, fählen am Jahresdurchschnitt 1912 die Gewerbsgruppen im Bergbau 114.068 (1911: 120.136), in der Industrie der Steine und Erden 76.783 (74.474), in der Maschinen- und Metallindustrie 396.889 (384.319), in der Textilindustrie 142.644 (134.426), in der chemischen Industrie 207.597 (189.413), in der Papier- und Zelluloseindustrie 70.041 (69.376), in der Eisenindustrie 213.761 (199.886), in der Schuh- und Gummifertigindustrie 124.513 (118.080), in der Lebensmittelindustrie 114.182 (111.727), in den Großindustrien Gewerben 100.345 (99.727), im Baugewerbe 465.375 (41.607), in Handel und Verkehr 247.518 (213.495), im Gewerbehandelsgewerbe 16.542 (18.918), im Bauernbau 18.888 (8211), in der Landwirtschaft 18.157 (15.696), in verschiedenen Diensten 3654 (3751) und in anderen Berufen (Büroangestellte, Gemeindearbeiter, Kutscher) 60.811 (55.888).

Die Organisation der gewerkschaftlichen Mächte in den Freien Städten zeigt ebenfalls in hohem Maße aufsteigende Entwicklung. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände ist von 1911/12 im Jahresdurchschnitt von 1911 auf 216.462 im Berichtsjahr gestiegen. Von je 100 Mitgliedern der Gewerkschaften waren 1911: 8.2, 1912: 8.6 p. 100. weiblichen Geschlechts. In den beiden Gewerben der Kaufangestellten und Landarbeiter konnten 3738 und 609, zusammen 6327 weibliche Mitglieder hinzugefügt werden, so daß sich die Gesamtzahl der weiblichen

Wiederholung gegen die eigenartigen Vorgänge im Betriebe erfolgt.

Collego Mahe sprach über: "Die Versuche der Arbeiterchaft geht zu machen, und die damit bedrohte verschlechterung des Lohn- und Arbeitsverhältnisse".

Gingehend behandelte er alle die Ereignisse der letzten Tage, die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die vor wochenlang liegen und noch immer keine Erledigung gefunden hatten. Dann befasste er sich auch kurz mit dem Kampf der arbeitervertretenden, nur als Unternehmensgruppe anzusprechenden gelben Werkvereine und stellte ihnen die Kulturarbeit der modernen Gewerkschaften gegenüber. Mit einem kräftigen Appell, fest in der Organisation zusammenzuhalten und für die weitere Ausbreitung derselben zu sorgen, schloß er unter stürmischen Beifall der anwesenden seine Ausführungen. Nachstehende Resolution, die Herrn Georg Hauswaldt sowie dem Herrn Direktor überreicht werden soll, wurde dann einstimmig angenommen: "Die am 16. September im Saale des kleinen Hirsches versammelten Arbeiter und Arbeiterrinnen der Schuhfabrik Hauswaldt protestieren energisch gegen jeden Versuch, die Arbeiterschaft in etwa zu gründende gelbe Vereine zu treiben. Die Arbeiterschaft will Ordnung und Frieden im Betriebe haben, protestiert aber auf das entschiedenste gegen alle Versuche, die persönliche Freiheit des einzelnen zu beschränken. Die in der letzten Zeit erfolgte Einstellung von Arbeitsträgern unter Beweisstellung des Arbeitsnachweises der Gelben, das Verhalten des Herrn Direktors zur Arbeiterschauwohl und ähnliche Vorwürfe berechtigen das überaus große Misstrauen der Arbeiterschaft, das in der außerordentlich stark bejubelten Betriebsversammlung zum Ausdruck kam. Die Versammlung befürwortet den Arbeiterausschuss, die Firma zu erzwingen, daß möglichst bald eine Einigung mit dem Arbeiterausschuss zwecks Besprechung aller vorliegenden Bedenken stattfindet und verlangt, daß die Organisationsleitung zu dieser Sitzung auf alle Fälle zugezogen wird. Die Versammelten haben aus Erfahrung heraus die ganz bestimte Hoffnung, daß sie nicht vergeblich an das Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Hauswaldt, vorliegenden Beschwerden zu prüfen und zu besprechen, appellieren."

Nach dem bisherigen Stand der Dinge ist zu hoffen, daß dieser unliebsame Zwischenfall bald zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigt sein dürfte.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress in Zürich.

Am 13., 14. und 15. September wurde in Zürich der schweizerische Gewerkschaftskongress abgehalten, der eine ziemlich reichhaltige Tagesordnung zu erledigen hatte, nämlich: 1. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Referent: Hugger, Sekretär des Gewerkschaftsbundes. 2. Neuordnung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. Referent: Schneberger, Metallarbeitersekretär. 3. Förderung der Organisation bei den schlechtgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Centralverbände bestehen. Referenten: Arbeitersekretär Greulich und Arbeiterrinnensekretärin Marie Hüni. 4. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. Referent: Hugger. 5. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsbünde zu den Jugendorganisationen. Referent: Greulich. 6. Wesen und Bedeutung der Tarifverträge. Referent: J. Schlumpf, Sekretär des Telegraphenbundes. 7. Stellungnahme der Gewerkschaftsbünde zum Generalstreik. Referent: Hugger. 8. Die Gewerkschaften und die bevorstehende eidgenössische Gewerbegegesetzgebung. Referent: J. Lorenz, Abgeordneter des schweizerischen Arbeiterssekretariats. 9. Fabrikgesetz. Referent: Schneberger.

Diese allzu reiche Tagesordnung hat dazu beigegetragen, daß manche Frage nicht gründlich genug besprochen wurde wegen Mangels an Zeit.

Der Kongress wurde am 13. September vom Präsidium des Gewerkschaftsbundes um 10 Uhr morgens eröffnet. Eine ganze Reihe Vertreter von den ausländischen Landeszentralen waren anwesend. Nach den kurzen Ansprachen von Legien, der im Namen der ausländischen Gäste sprach, Pfliiger, der im Namen der Geschäftsleitung der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei die Kongressteilnehmer begrüßte, und dem Arbeitersekretär Schneberger, der im Namen der Arbeiterschaft den Kongress besten Erfolg wünschte, konstituierte sich der Kongress. Als Präsident wurde Schneberger, als Vizepräsident Schlumpf gewählt.

Zu Punkt 1 führte Hugger aus, daß von 900 000 Lohnarbeitern in der Schweiz 180 000 freigewerkschaftlich organisiert sind. Das macht ungefähr 13 bis 14 p.ßt. aus. Nun aber bekommt man ein viel günstigeres Bild, wenn man die 300 000 Organisationsunfähigen abzieht, dann sind es schon 20 p.ßt. aller organisatorisch organisierten Lohnarbeiter. Von diesen sind nur 82 000 dem Gewerkschaftsbund angehören. Im Jahre 1912 waren es nur 86 000. Auch die Finanzen haben einen sehr erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Den Gesamtumschlag von Fr. 2 049 000 steckten Fr. 1 614 000 Ausgaben gegenüber; das Gesamtumfang ist seit 1908 von Fr. 1 868 000 auf Fr. 3 247 000 gestiegen. Die Lage der breiten Schichten der schweizerischen Arbeiterschaft läßt sehr viel zu wünschen übrig. Nach einigen Berechnungen und Schätzungen müßte eine Arbeiterfamilie durchschnittlich Fr. 1600 bis Fr. 2000 im Jahre haben, um nur menschlich leben zu können. Aber der größte Teil der Arbeiterschaft (70 p.ßt.) verdient knapp Fr. 1400 im Jahre.

Es ist noch viel zu tun, um den Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Um die Gewerkschaftsbewegung vorwärtszutragen, ist es vor allem notwendig, daß sich mehr Genossen für die Agitation zur Verfügung stellen. Der Referent hofft, daß der neueingeführte Bildungsausschuss das nötige Menschenmaterial liefern wird, die als Agitatoren in der Bewegung tätig sein werden.

Herrner verweist er auf das italienische Organ, das vom Gewerkschaftsbund herausgegeben wird, und welches von der italienischen Landeszentrale sowie von der deutschen Landeszentrale subventioniert wird und schließt mit der Aufforderung, dem Gewerkschaftsbund größere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Aufgaben gerecht werden könne.

In der Diskussion wurden einige Anregungen betreffs der Gewerkschaften und betreffs des Überganges der Handlanger von einer Organisation in die andere gemacht. Zum Punkt 2 meint der Referent darauf hin, daß der Gewerkschaftsbund immer neue Aufgaben zu erfüllen habe, wie zum Beispiel Bildungsausschuz, italienisches Gewerkschaftsorgan, Gewerkschaftsarchiv usw., so daß dementsprechend auch die Ausgaben wachsen. Er empfiehlt zur Annahme den Vorschlag des Gewerkschaftsbundes. Diesem Vorschlag wird ohne Diskussion angenommen.

Dann folgt das Referat von Lorenz über die eidgenössische Gewerbegegesetzgebung. Heute stehen gegenüber geistlich geführten 355 000 Fabrikarbeitern 200 000 gewerbl. Arbeiter, die ohne jeden Schutz sind. Es kommen 180 000 gewerbl. und laufmännische Betriebe in Betracht. Der Referent stellt eine ganze Reihe Forderungen auf, die die Gewerkschaften an die Regierungen zu stellen haben. Die Gewerkschaften sollen Material schaffen, Enquêtes veranstalten. Er empfiehlt zum Schluß eine Spezialgesetzgebung für beriedigte Gewerbe. In der Diskussion tritt Greulich dieser Ansicht von Lorenz entgegen. Er ist für eine einheitliche Gesetzgebung mit Spezialverordnungen.

streit, dessen Inhalt zu nachstehender Resolution konzentriert wurde:

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt den sogenannten revolutionären Generalstreit ab; das heißt, er widersetzt sich der Inzidenzierung von Generalstreit, die nicht im Punkte 2 vorgesehen sind. Der Generalstreit kann die bisherigen normalen gewerkschaftlichen Aktionen nicht ersehen.

Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streitaktion propagiert oder initiiert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertreternsmännern der politischen Arbeitersorganisation, solchen Versuchen entgegenzutreten und möglichst die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarcho-syndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen.

2. Allgemeine Berufsstreiks oder Sympathie- oder Solidaritätsstreiks, die von vorneherein auf wenige, voneinander abhängige Berufsgruppen beschränkt werden, oder sich nicht über das Gebiet einer Industrie hinaus ausdehnen, gelten nicht als Generalstreit.

3. Massenstreiks als Rotwehr- und Protestaktion können von den Gewerkschaftsverbänden erst dann unterstützt werden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterschaft ernstlich bedroht werden, zu verhindern, und in solchen Fällen, wo die Arbeiterschaft in ihrem Ehrengefühl derart verletzt wurde, daß das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann als durch einen Massenstreit.

Auf Unterstützung einer solchen Streitaktion durch die Gewerkschaftsverbände und den Gewerkschaftsbund kann mit gerechnet werden, wenn die zentralen Bundeskomitee und Komitee der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vereinbarten Bedingungen für die Unterstützung eines Massenstreits erfüllt sind.

4. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung politischer Rechte erscheinen für die Schweiz nicht empfehlenswert. Wenn die Sozialdemokratische Partei der Schweiz dieses Mittel in Anwendung bringen will, muß der Gewerkschaftsbund zur Beratung und Beschlusffassung aufgezogen werden.

5. Die Partei und der Gewerkschaftsbund sind der Überzeugung, daß die Arbeiterschaft in der Schweiz sich für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen erst dann wirksam wehren kann, wenn sie möglichst vollständig organisiert ist. Der Beitritt möglichst aller Arbeiter und Arbeiterrinnen zur Gewerkschaft und Partei und die ständige Mitarbeit jedes einzelnen am Ausbau der Organisation, bei der wirtschaftlichen und politischen Bewegung, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, werden zur Wahrung der gemeinsamen und der besonderen Interessen der Arbeiter aller Industrie- und Berufsgruppen mehr beitragen, als selbst der berechtigte und best vorbereitete Generalstreit."

Von den Delegierten des Räteverbandes wird beantragt, die Resolution des Bundeskomitees abzulehnen und dafür eine in einer früheren Konferenz vom Vorsitzenden des Räteverbandes getellte Resolution anzunehmen, die zum Generalstreit eine freundlichere Stellung einnimmt. Der damalige Antragsteller Staude begründet diesen Antrag. In der Diskussion werden die bekannten Gründe für und wider die Möglichkeit des Generalstreits vorgetragen. Von einem Redner wird bedauert, daß die Resolution des Bundeskomitees nicht scharf genug gegen die Generalstreitpropaganda Stellung nimmt; er schlägt vor, beide Resolutionen abzulehnen. In seinem Schluswort weiß Hugger darauf hin, daß die vorgelegte Resolution die einzige sei, die im Bundeskomitee auf Annahme taugen konnte. Einigen Mitgliedern sei sie nicht scharf genug, anderen zu stark gewesen. Jedenfalls würden nach Annahme der Resolution die Verbündeten gegen jetzt bestehen werden.

Die Resolution des Bundeskomitees wurde mit 41 gegen 38 Stimmen angenommen.

Nach den üblichen Dankesreden wurde der Kongress geschlossen.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Von der Probenummer unserer neuen sachtechnischen Zeitschrift "Technik und Wirtschaftswesen" ist noch eine beschränkte Anzahl Exemplare im Handelsbüro vorhanden, die den Subskribern bei etwaigem Bedarf noch zugewiesen können. Bestellungen sind sofort zu machen! Man versäume in den nächsten Wochen bei keiner Gelegenheit, bei Versammlungen usw. auf die Neuerscheinung hinzuweisen und den Bezug anzuregen. Das Abonnement muss jetzt vollzogen werden.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: O. Altmann, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 15. bis zum 20. September gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Belege ein:
Für August: Danzig 16.289,70, Leipzig 25.28, Braunschweig 328,82, Rothenburg 201,96, Hof i. d. E. 19,40, Eisenach 74,80, Lübeck 64,10, Memel 98,72, Weimar 162,04, Meissen 66,66, Landsberg a. d. R. 33,00, Bamberg 128,63, Herzberg 225,82, Hagen 39,55, Odenthal 47,30, Coburg 69,75, Bielefeld 228,61, Neumünster 15,60, Schwerin 64, München 322,11, Königsberg 35,89, Weißwasser 20,60, Plauen 108,25, Hanau 27,90.

mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen, aber auch wieder ein Beleg dafür, wie sehr diese Kollegen die tatsächlichen wirtschaftlichen Nachverhältnisse noch verfehlten. Es ist gewiß erfreulich, daß in der letzten Zeit fast immer und immer wieder die Unzufriedenheit jüngst drängt. Aber werden es nicht tun, solange die Gehilfen in allen ihren Versammlungen die Hoffnung nicht aufgeben, durch das „gute Unternehmen“ eine Verbesserung ihrer Lage herbeizubringen können, und solange sie nicht daran denken, durch eine auf breitester Grundlage ruhende Organisation sich ihre Rechte zu erkämpfen!

Zur Charakteristik eines Christlichen. Der in Bayern erschienene neue Stern der Christlichen — Otto Priller in Rosen — hat eine sehr trübe Vergangenheit. P. gehörte früher als Mitglied unserer Organisation an und bezog, wie ihm auch das gute Recht zustand, Unterstützung. Seine letzte Gastrolle als Verbandsmitglied gab er in Arolsen, wo er sich, weil mit seinen Beiträgen verfehlten, am 9. März dieses Jahres ausnahmen ließ. Er entspannte sich aber bald als einer derjenigen, die besser tun, der Organisation fern zu bleiben, um das Recht nicht zu beschmücken. P. wurde von der Organisation in eine treue Bäckerei verwiesen, aus welcher er aber bald wieder entlassen werden mußte. Über die Entlassungsgründe wird uns aus Karlsruhe geschrieben:

„Priller bestahl dort den Lehrling, entwendete ihm Gelder und verschwendete Sachen. Den Klin stellte P. in der Weißbüchse in den Kleiderkram auf Lager. Auch in anderer Beziehung handelte er nicht ehrenhaft. So kaufte er für bei einem Schneidermeister einen Anzug auf Abholung und verdurfte dann, ohne die Schuh bezahlt zu haben. Ebenfalls schuldet P. einem Verbandskollegen einen namhaften Geldbetrag.“

Von einer Charakterfestigkeit und Ehrenhaftigkeit zeugt das Benehmen dieses christlichen Agitators sicher nicht. Bereits dieses standesunwürdige Verhalten lag auch gegen P. ein Entschlußantrag vor, der aber deshalb nicht zur Beschlußfassung kommen konnte, weil sich der saubere Vogel bewußt hatte. Nun ist er bei den Christlichen gelandet und ist auf diese Weise dem Ausschlußverfahren entzogen. Offenbar macht er als Vertreter der christlichen Weltanschauung unter Berücksichtigung des sieben Gebots der Menschwerkschaft manche große Freude. Vetter soll er aber die Schneiderberichtung und seine sonstigen Schulden begleichen.

Das unruhige Ende der Gelben in Frankfurt a. M. Es war immer eine helle Blüte, der Fachverein der Bäder in Frankfurt a. M., schon als noch der famose Herrn Drewitz an der Spitze dieser gelben Garde stand. In ihren Versammlungen ging es meist ohne größeren Streit nicht ab, nur wenn es galt. Streitbereit zu treiben, waren sich die gelben Rönnstein einig. Jümerhin zog Drewitz noch einigermaßen für Ordnung zu sorgen, anders wurde es, als er gegangen war. Drewitz fühlte sich eines Tages zu höherem geboren, er wollte Politiker werden und hielt es zu diesem Zweck für ratsam, mit seinem Verein zu den „Hirten“ hinzugetauscht. Es ist bekannt, wie Herr Balzer und die Fortschrittsler auf den gelben Drewitz hereinfielen und tatsächlich so etwas wie einen Partei- oder Arbeiterselbststätigkeit aus ihm zu machen versuchten. Der Bericht ist läßlich gescheitert, und Drewitz soll heute wieder Bäckerjelle in Berlin sein. Ein Teil der gelben Fachvereinsmitglieder lehnte es aber ab, „Hirten“ zu werden. Sie sagten sich: wenn schon gelb, dann aufrichtig gelb! und führten den Fachverein fort. Auf mehr als das bekannte Bäckerdunkel haben sie es in der Mitglieidschaft jedoch nicht gebracht.

Was es, wie gesagt, schon zu der Zeit, als Drewitz die gelben Junglinge noch kommandierte, immer sehr lebhaft bei ihnen zuging, so wurden die Zustände, nachdem Drewitz violett geworden war, geradezu anstreitig. Zur Zeit der Versammlung lagen sich die Mitglieder in den Fäusten, und schließlich kam überhaupt kein Bericht mehr in die Versammlungen. Da berief der vereidigte Vorstand, bestehend aus Heinrich Stoppelbein, Wibl, Köbler und Eugen Biedmann, eine neue Generalversammlung in der über die Auflösung des Vereins Beschlüsse gefestigt werden sollte. Es erhielten weiter niemand wie die drei Vorstandsmitglieder, und die aus ihnen bestehende Generalversammlung schloß mit Stimmeinheitlichkeit, den Fachverein aufzulösen und das vorhandene Vereinsvermögen — es sollen jetzt 800000 — unter sich zu teilen. Der Bericht wurde zweimal ausgeführt, als aber die andern Mitglieder das hörten, wollten sie auch mit teilen. Da war nur nichts mehr zu holen, darum machten die Betrogenen Druck, und vor einigen Tagen hatte sich der Vorstand deren Interesse vor der Strafkammer zu verantworten. Die Angeklagten konnten nicht begreifen, daß man sie der Untreue bezichtigte, „sie hätten sich das Geld doch ehrlich gemacht“. Es wurde aber festgestellt, daß sie bei der Einladung zu der Generalversammlung von dem Bericht der Versammlung kein Wort gehört hatten. Das Spuckensbuch hatte der frühere Kochende Kipper, als er in Friedberg verurteilt wurde, vorsichtigerweise mit nach Friedberg genommen, weil er dem neuen Vorstand nicht traute. Die drei hatten ihm aber das Buch abzulachen verkünden. Der Stoppelbein gelang es, nachzuweisen, daß er noch Anträge an den Verein gehabt hatte, er wurde deshalb freigesprochen. Köbler und Biedmann wurden je drei Tage Gefängnis verurteilt.

Die Gelben sind den Agrariern tributarisch gemacht worden! Auf dem am 10. September in Magdeburg abgehaltenen jüngsten Bundesitag des gelben Bäcker- und Konditorverbandes hielt der Vorsitzende vom Reichsamt öffentlicher Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland, Max Klugdeburg, einen Bericht über „soziale Volksverbesserung“ und empfahl dabei den Gehilfen die „sozialrechtliche Volksverbesserung“. Sofort wurde der Vorsitzende des Bundes mit dem der Dampfautobus vor einen Bericht mit den Löffelstab rechtschlagen lassen, weil der Bundesitag keine Zustimmung

zu dieser Gesellschaft zu dirigieren, die von den Agrariern gegründet und von agrarischen Behörden subventioniert wird, um den Agrariern billige Hypothekengelder zu verschaffen — das ist in der Tat nur bei den Gelben möglich, die jedes selbständige Denken unterlassen und kein Verständnis für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen haben.

Ein verständiger Kollege, der für seine Zukunft und die seiner Familie sorgen will, darf versichert sich bei der Volksfürsorge, die von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründet wurde, um die Arbeiter vor den Nachteilen der kapitalistischen Privatversicherung zu schützen.

Polizei und Gerichte.

Gegen Beleidigung eines Polizeibeamten hatte sich in Düsseldorf der Bäckereier Wilhelm Ra. vor dem Schöffengericht zu verantworten. Bei einer Revision der Bäckereigefächer hatte der Polizeibeamte Op de Sijp im Betriebe des Angeklagten Umschläge gefunden. Der Bäcker wurde deshalb in eine Geldstrafe von M. 30 genommen. Etwa drei Wochen später nahm derselbe Beamte abermals eine Revision vor. Bei der Gelegenheit soll der Meister gerufen haben: „Ist das derselbe Mann von damals? Die M. 30 sollen ihm teuer zu stehen kommen. Es ist die Höhe, so unter Polizeikräfte zu stehen!“ Der Meister soll dann die Tür aufgerissen und zu dem Beamten bemerkt haben: „Machen Sie, daß Sie herauskommen, sonst stecke ich Sie in die Mengmaschine und mache Sie zu Geschäftes.“ Ein Gehilfe des Meisters erklärte als Zeuge,

§ 2. Der § 4 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Keine Person darf in Bäckereien oder Konditoreien beschäftigt werden oder überhaupt in oder bei dem Lokalen, welche für solche Betriebe verwendet werden, zu tun haben, welche an einer akuten, ansteckenden fiebigen Krankheit (Typhus, gastrisches Fieber, Cholerrhe, Diphtherie, Halsentzündung, Scharlach, Gesichterrose, Genickstarre) oder an einer ausgebreiteten oder ansteckenden Erkrankung der Haut des Kopfes, des Halses, der Hände oder der Arme, an einer Erkrankung der Nase, des Mundes, des Rachens, des Kehlkopfes oder Lungen, an nassen oder abschwellenden Ausschlägen, Wunden oder Papeln in Mund, Nase oder Kehle, Husten mit starkem oder übelriechendem Auswurf oder überhaupt an Krankheiten, welche direkt oder indirekt den Waren Infektionsstoffe zuführen oder sie verunreinigen können, leiden.“

Das gleiche Verbot gilt für Personen, welche mit Patienten, die an Typhus, Diphtherie, Scharlach, epidemischer Genickstarre oder Kinderalzimung erkrankt sind, verkehren oder in deren Heim die Kranken liegen, sowie Personen, welche nicht selbst erkrankt, aber als Bacterienträger für Typhus, Diphtherie oder Genickstarre erkannt werden sind.

Personen, welche von der Beschäftigung in den dem Regulativ unterliegenden Betrieben aus einem der vorstehenden Gründe ausgeschlossen wurden, dürfen die Arbeit nur nach schriftlicher Bewilligung des zuständigen Amtsarztes aufnehmen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Gesundheitskommission beziehungsweise, wo sich eine solche nicht findet, der Polizei unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ihm bekannt wird, daß in seinem diesem Regulativ unterliegenden Betrieb eine der vorgenannten Erkrankungen oder eine Erkrankung, von der er vermutet, daß sie zu den vorgenannten gehört, vorgekommen ist.“

§ 3. Der § 14 Ziffer 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Die eigentlichen Arbeitsräume haben einen Luftraum von mindestens 15 m² (180 Kubikfuß) für jeden gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter zu enthalten. — Wird mit Holz geheizt, so kann die Heizung von den eigentlichen Arbeitsräumen aus erfolgen. Bei der Verwendung von andern Brennstoffen hat die Heizung außerhalb der eigentlichen Arbeitsräume oder von Lokalen aus zu erfolgen, in welchen nur das Einschießen des Brotes oder die Platteureinigung stattfindet und welche nach denselben Vorschriften wie die eigentlichen Arbeitsräume instand und rein zu halten sind. Brennstoffmaterial darf in größerer Menge in direkter Verbindung mit Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.“

§ 4. Der § 17 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Dieses Regulativ schließt nicht die Anwendung von solchen Bestimmungen in den örtlichen Gesundheitsordnungen aus, welche entweder strenger als die Vorschriften des Regulativs sind oder diese ergänzen. Die Bestimmungen kommunaler Sanitätsordnungen, welche Bäckereien und Konditoreien betreffen, bleiben mit den Aenderungen, welche eine Folge der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 156 vom 8. Juni 1912 sind, in Kraft.“

Jede von der Direktion der Arbeits- und Fabrikaufsicht angestellte Person, welche Verhältnisse wahrnimmt, die den Bestimmungen des § 4 des Regulativs widerstreiten, hat diese der Gesundheitskommission oder dem Amtsarzte des Ortes bekanntzugeben, welche wieder, sobald sie Uebertretungen anderer Bestimmungen des Regulativs bemerken, diese der Arbeits- und Fabrikufsicht anzeigen haben.“

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unserer Branche in Genf.

Ein Kollege, der Gelegenheit hatte, die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz längere Zeit kennen zu lernen, schreibt uns:

Als ich glaubte, in der französischen Schweiz bessere Verhältnisse zu finden als in der italienischen, hatte ich mich getäuscht. Die Arbeitssucht beträgt dort ebenfalls zehn bis elf Stunden täglich, und die Löhne sind nicht viel besser. Sie betragen für gelernte Arbeiter Fr. 6 bis 7 und für Hilfsarbeiter Fr. 3 bis 5 pro Tag. Nur ist Genf aber keineswegs eine billige Stadt; man zahlt für ein Zimmer im Durchschnitt Fr. 20 monatlich, und unter Fr. 1 bekommt man kein Mittagessen, außer in der „cuisine populaire“ (Volksküche). Auch ist zum Beispiel für eine Großstadt wie Genf ganz schlechte Bademöglichkeit, besonders im Winter, vorhanden. Brausebäder gibt es nicht, nur Wannenbäder, und ein solches kostet 60 Centimes ohne Handtuch und Seife!

Nur die Fabriken. Es besteht eine große Anzahl meist kleinerer Konfiserienfabriken in Genf und Vororten. Die größten sind: Brugger & Pusche, Genf-Eaux-Vives; H. Eismann, Genf-Carouge; A. Valaz, Genf-Corcelin; E. Felix & Cie, Genf, Grange-Blé, und Pernot (Biskuitfabrik). Sie führen alle hochklingende Namen, wie „la plus grande fabrique“ usw., aber wenn man hineinkommt, dann fürchtet man sich aufzufangen. Man hat lange nicht die Einrichtung wie in Deutschland und auch nicht das Hilfspersonal. Letzteres setzt sich meistens aus Savoyarden zusammen, deren liebste Beschäftigung darin besteht, eine Zigarette zu rollen. Auch wird auf die Gesundheit der Arbeiter keinerlei Rücksicht genommen. Man hat in der Regel Benzintische und Gasgriddleplatten, auch die Kochherde im gleichen Raum, so daß man den ganzen Tag Benzini, Gas- und Koksgesteak in der Vase hat. Die Aborten sind nach italienischem Muster, das heißt es ist nur ein rundes Loch im Boden; nur bedeutet noch der Unterschied, daß wir im italienischen wenigstens Wasserspülung hatten, was hier nicht der Fall ist. In der Trierer „Grünen Taute“ ißt man einmal ein Bericht die Firma Pernot über den grünen Kohl, aber der Einsender desselben hat wohlweislich die Löhne verschwiegen, denn die Firma Pernot zahlt die schlechtesten Löhne und ist im Volksmund als „la prison“ (Gefängnis) bekannt. Die Fabrik in Genf ist eine Zweigfabrik mit circa 100 Beschäftigten. Und eine reine Schule

Der Quartalsabschluß steht vor der Tür! Wer mit Beiträgen im Rückstand ist, bringe sein Mitgliedsbuch sofort in Ordnung. Zum Quartalsabschluß dürfen die Kassierer keine Restanten haben!

der Beamte habe ihm gesagt, wenn er mölle, könne er dem Meister jeden Tag ein Protokoll machen. Zum Beispiel für die Umschauzeit übergab der Beamte ein halb gewaschenes Brötchenstück; die ungewaschene Hälfte war voller Schmutz. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Bäckermanns zu einer Geldstrafe von M. 60. Wenn ein Arbeiter — womöglich ein Streiter! — einem Polizeibeamten die gleichen freundlichen Antheiten machen wollte, würde er auch mit einer so geringen Geldstrafe davonkommen?

Berufliche Staatsaktion. Gegen den Redakteur des „Grußstein“, Genossen Ellinger, den Vorsitzenden des Deutschen Bäckerarbeiterverbandes, Genossen Voelkau, den Geschäftsführer der Bäckerei Auer & Co., Genossen Peter und den Señor Galante war ein Verfahren wegen Professorenbefreiung eingeleitet worden, weil in einem Artikel im „Corso Italiano“, der von einem im Ausland wohnenden Mitarbeiter geschrieben war, der deutsche Kaiser beledigt sein sollte. Nach dreimonatiger Untersuchung sind jetzt alle vier Beschuldigten durch die vierte Strafkammer des Hamburger Landgerichts auf Verfolgung gesetzt worden: Ellinger, weil er zur Zeit des Erscheinens des Artikels von Hamburg abwiegend war und den Artikel nicht gelesen hatte, Galante, weil er den Artikel ebenfalls nicht gelesen und nicht gelesen hat und Voelkau und Peter, weil sie den Artikel nicht gelesen hatten und nicht als Verbreiter der Zeitung erachteten.

Internationales.

Der holländische Bäcker- und Schokoladenarbeiterverband hält im Oktober in allen Städten öffentliche Versammlungen ab, in welchen über die Erfolge bei den Lohnkämpfen berichtet und zur gesetzlichen Beseitigung der Nacharbeit Stellung genommen wird. Die Zusammensetzung des neugewählten Parlaments bietet auch Aussicht, daß dieser Frage mehr Beachtung beigemessen wird als in früheren Jahren von der reaktionären Parlamentsmehrheit geschehen ist. Hoffentlich haben die Kollegen Hollands mit ihrer jetzt eingeleiteten Aktion mehr Glück als in früheren Jahren.

Die Verordnung für Brot- und Kuchenbäckereien in Dänemark. Am 1. Januar ist für die Beschäftigten in den Bäckereien und Konditoreien nachstehende gesetzliche Schutzbestimmung in Kraft getreten.

§ 1. Der § 1 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Dieses Regulativ gilt für alle Brot- und Kuchenbäckereien — mit Einschluß von Brot- und Zwiebackfabriken — sowie Konditoreien, welche erwerbsmäßig in oder ohne Verbindung mit dem Gastgewerbe betrieben werden.“

Die Gesundheitskommissionen oder die Amtsärzte sind mit der Durchführung der Bestimmungen des Regulativs, betreffend das Verbot der Beschäftigung von Personen, welche an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, betraut. Die Aufsicht über die Durchführung der übrigen Bestimmungen des Regulativs liegt der Arbeits- und Fabrikufsicht allein ob.

Die Bestimmungen des Regulativs betreffen, soweit nichts anderes ausdrücklich festgesetzt ist, nur die zum Betriebe gehörigen eigentlichen Arbeitsräume.

Sind Bäckereikäle während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren zu anderen Zwecken verwendet worden oder sind sie leer gestanden, so kann vor ihrer Wiederbenutzung als Bäckereibetrieb verlangt werden, daß sie den Bestimmungen für Neuanlagen entsprechen.“

und ein Handbuch jede Woche — wie es in dem Artikel heißt — erhält man nicht blos bei Pernot, sondern bei den andern Firmen auch.

An den nämlichen Verhältnissen im allgemeinen sind die schlechten Organisationsverhältnisse schuld. Der schweizerische Lebens- und Gennüttzarbeiterverband kann nur langsam und schwer Fuß fassen. Der französische Syndikalismus kommt hier noch zu sehr zur Geltung. Die meisten Arbeiter, und zwar hauptsächlich die gelernten, sind im Chambre Syndicale des Ouvriers Confiseurs, Chocolatiers et Parties Similaires de Genève organisiert. Diese Lokalorganisation wird ja nie imstande sein und ist auch nicht bestrebt, ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile zu erringen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Bäckern. Diese sind gut organisiert und stehen im Tarifverhältnis. Um die deutsche Verbandszeitung zu lesen, war ich oft im Verkehrslokal der Bäcker (Café Reich), und war es mir eine Freude, zu sehen, wie die Organisation die Kollegen bildet. Die meisten sind auch politisch organisiert und der größte Teil gehört dem Arbeitergessangverein „Freiheit“ an. Das Kartenspiel, das man viel in den Verkehrslokalen der Bäcker sieht, wird hier hauptsächlich von den Zugereisten gespielt, welche zu meist aus Süddeutschland, besonders aus den katholischen Gegenden stammen. Es ist den deutschen Kollegen also zu raten, auf und die französische Schweiz zu meiden! Sie sitzen hier längere Zeit fremd, verbrauchen ihr sauer verdientes Geld und werden dann schließlich nur als Lohndrucker gebraucht; denn die Genfer Bäckermeister verzögern auch gern den Tarif, wenn ihnen Gelegenheit geboten ist. Und mit dem Erlernen der französischen Sprache ist es auch nicht weit her, da man ja fast in jedem Geschäft Deutsch spricht.

Die Schweiz ist schön zum Bereisen, wenn man das nötige Kleingeld besitzt, aber mit der Arbeit ist es dort schlecht bestellt.

Socialpolitische

Gefährliche Minimallöhne für Frauen und Jugendliche in den Vereinigten Staaten. Einige amerikanische Städte haben neuerdings Gesetzteile in der sozialen Gesetzgebung zu verankern, an die im gelobten Lande der Sozialreform bis jetzt noch gar nicht zu denken ist. Zudem bereits im vorigen Jahre im Staate Washington (Vereinigte Staaten) ein Gesetz angenommen wurde, durch das eine Minimallöhnensatzung zur Feststellung genügender Arbeitserlöse in den verschiedenen Industrien eingerichtet wurde, haben nunmehr auch die Parlamente der Staaten Oregon und Washington ähnliche Gesetze verabschiedet, die aber eine noch größere Engpasse besitzen als das Gesetz von Washington. Zudem ist nunmehr das letztere bloß mit den Löhnen der Arbeitersinnen besetzt, jedoch die Gefahr von Oregon und Washington nach einer Regelung der Arbeitseigent und der jungenen Arbeitseigentungen, und zwar sowohl für Frauen als auch für Jugendliche vor.

Das Gesetz von Oregon hat jedoch mit den von Washington übernommenen, will der Festsetzung von Frauen und Jugendlichen (unter 18 Jahre) zu unverhältnismäßig hohen Löhnen führen und unter Bedingungen, die der Gesundheit und Moral entgegenstehen, einen Ton angetragen. Das die Festsetzung zu föhnen, die unverhältnismäßig niedrig und ungünstig sind, um bei ausreichender Arbeitserfordernis zu beschaffen und die Gesundheit zu erhalten, soll nicht funktionieren. Zur Durchführung dieser Schenkungen wird eine aus dem Staatsgerichtshof bestehende Kommission vom Gouverneur ernannt, die verschiedene in Amerika lebenden und Amerikastämmen für Jugendliche und Frauen in den einzelnen Industrien festzulegen und auch die jungenen Arbeitseigentungen zu kontrollieren.

Die Kommission ist bestrebt, von allen Unternehmern und Kaufleuten die Schenkungen und sonstige Maßnahmen über die Schenkungsordnung zu verlangen. Gelingt es nicht, so der Schenkung, dass die Schenkungsordnung der verschiedenen Arbeitern in jedem einen Betrieb oder Betrieb zu zwischen klären, so soll sie eine Konferenz abhalten, bevor sie die einzelnen Maßnahmen zu gleichen Teilen für alle Betriebe der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sowie einen oder mehreren Betrieben der Gemeinden bestimmen. Die Kommission muss die von den Gemeinden vertragenen Leistungen und Zahlungen nach eigenen Erwägungen an die nach bestimmtem Verhältnis über die Gemeindebestimmungen bestimmen können. In den Betrieben ist Arbeitseigentum erforderlich.

Um die Kommission mit den Vorhängen einzuholen, so, so bestimmt sie eine Tagung ein, in der alle interessierten Personen sich an den Vorhängen beteiligen sollen. Damit sollte sie die Kommission bestreben, um besser die Interessen eines Hauses in ihren Industrien wahrzunehmen, und die einzelnen 50 Tagen der Sitzung über der Gleichverteilung zu beraten. Nach Beendigung der Tagung, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegenüber, die Arbeitnehmer einzuführen, soll die Tagung erneut aber gegen den Arbeitgeber vorgenommen werden.

Zur Regelung der Arbeitseigentum der Jugendlichen ist die Kommission nicht zuständig, erst eine Regelung eingefordert, die bestimmt, dass solche Leistung, die hier entsteht, bezahlt wird, und zur Verbesserung der Arbeitseigentungen der Jugendlichen und jugendlichen Arbeitnehmer beizutragen.

Sozialversicherungspflicht eines Bäckereifangs. Am 1. Januar 1919 ist ein Bäckereifang im Artikel 1919 neuverfasster Sozialversicherung vom 1. Januar 1919 auf den Markt gekommen. Der praktische Ausführungsbericht zeigt, dass die Pflichtpflicht einer Sozialversicherung darin besteht, dass er den neuen Bäckereifang vom 1. Januar 1919 an den Bäckereien erheben kann, ohne dass dafür zu zahlen. Die erhebliche Kosten für den Bäckereifang einer Sozialversicherung für die Bäckereien ist eine Entlastung für die Bäckereien, die den Bäckereien und Werkstätten, die der Bäckereien die wichtigste Bedeutung der Sozialversicherungspflicht ver-

wieserte, beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde. Diese entschied dahin, dass der Lehrherr nicht verpflichtet sei, Krankenversicherungshaft für den Lehrling zu zahlen, da eine Versicherungspflicht desselben nicht bestanden habe. Es stellte sich, dass Verhältnis so dar, dass der Lehrherr dem Lehrling vor schulweise kost und Wohnung neben der Ausbildung in der Schule gewährt habe, dafür aus dessen unentgeltlich zu leistender Arbeit im vierten Lehrjahr eine Entschädigung zu erlangen. Das könnte um so mehr angenommen werden, als andernfalls nicht ersichtlich wäre, warum der Lehrling für die im vier Jahren Vertragsjahr zu leistende Arbeit, die sich doch den Umständen nach der eines Gelehrten gleichstelle, keine Entschädigung erhalten sollte. Die Gewährung von Kost und Wohnung an den Lehrling sei daher nicht als Entlohnung für die Arbeit während der hier in Betracht kommenden Zeit anzusehen, und es fehlten deshalb die geistlichen Voraussetzungen für die Annahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Die Regel der Kasse hat sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht bestätigt. In seinem Urteil, das für Handwerk und Gewerbe prinzipielle Bedeutung hat, führt das höchste tatsächliche Gericht im wesentlichen folgendes aus: Wissenschaft und Rechtsprechung ständen im allgemeinen auf dem Standpunkte, dass Lehrlinge dem Versicherungsgewerbe nach zulässigem Rechte dann unterliegen, wenn sie freie Kost und Wohnung genossen und ein Entgelt hierfür nicht entrichteten oder wenn das vereinbarte Lehrgeld hinter dem Wert des freien Unterklasses zurückbliebe. Das Oberverwaltungsgericht nahm denselben Standpunkt

Gesetzlich wird bei jeder unteren Verwaltungsbehörde eine Abteilung für Arbeiterversicherung, das Sicherungamt, errichtet. Die Versicherungsämter nehmen die Geschäfte der Rechtsversicherung wahr und erfüllen in Angelegenheiten der Rechtsversicherung Zustand. Dann aber ist das Sicherungamt auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Aufsichtsbehörde über alle Krankenkassen und unter anderem Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Krankenkassen, außerdem, was sehr wichtig ist, die Rechtsprechungsinstanz des Streits über die Leistungen aus der Krankenversicherung. Bisher war die Rechtsprechung in Krankenversicherungsachen in dem einen Bundesstaate den Verwaltungsgerichten, in dem andern den ordentlichen Gerichten (Amts- und Landgerichten) übertragen. Nach der Reichsversicherungsordnung sind für diese Streitsachen ausschließlich die Versicherungsbehörden zuständig. Insoweit ist dieses Verfahren jetzt für das ganze Reich einheitlich geregt. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist das Sicherungamt beim Einspruchsvorfahren begutachtende Instanz. Gegen Bescheide der Berufsgenossenschaften, wonach entweder die Kasse abgelehnt, entzogen oder gefürchtet werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Erhebung Einspruch erhoben werden. Die Berufsgenossenschaft bestimmt dann, ob der Berechtigte vor ihr oder vor dem Sicherungamt vernommen werden soll. Solange der Berechtigte vor der zuständigen Stelle noch nicht vernommen ist, kann er jedoch verlangen, dass er vor dem Sicherungamt vernommen wird, in dessen Bezirk er zur Zeit der Benennung wohnt oder beschäftigt ist. Das Sicherungamt kann erforderlichenfalls noch ein weiteres ärztliches Gutachten einholen und muss es, wenn der Bericht einen Arzt bezeichnet und die Kosten dafür hinterlegt. Handelt es sich um die Neufeststellung einer Dauerrente, dann hat der Vorstehende je einen Vertreter der Versicherten und Unternehmer hinzuzuziehen. Ebenso wie bei der Unfallversicherung kommt das Sicherungamt auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung nicht als Rechtsprechungsinstanz, sondern nur als begutachtende Instanz in Betracht und zwar für Anträge auf Übernahme des Heilfahrten, sowie Gewährung der Renten usw. Weiter hat das Sicherungamt die Versicherungsträger unter anderem noch bei der Überwachung der Kranken, sowie bei Rentenempfängern zu unterstützen.

Als zweite Instanz sind an Stelle der bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung die Oberverwaltungsgerichte getreten. Das Oberverwaltungsgericht wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung kommt das Oberverwaltungsgericht als zweite Aufsichtsinstanz in Betracht. Als Rechtsprechungsinstanz gilt es nicht allein für die Kranken, sondern auch für die Unfall- und Invalidenversicherung. Die Spruchkommission besteht hier aus einem Mitglied des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Versicherten und Unternehmer. Da nun leider eine Menge von Streitlagen sowohl auf dem Gebiete der Kranken-, wie Unfall- und Invalidenversicherung nicht bis zur höchsten Instanz gelangen können, so entscheiden über die Oberverwaltungsgericht erledigt. Aus diesem Grunde ist namentlich auf die Auswahl dieser Beisitzer besonders Gewicht zu legen. Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberverwaltungsamt für den Bezirk desjenigen Sicherungamts, das das angefochtene Urteil erlassen hat und in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das Oberverwaltungsamt für den Bezirk desjenigen Sicherungamts, das bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt hat. In Streitfällen hat der Versicherte die Wahl zwischen dem Oberverwaltungsamt des Bezirks, in dem er zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Die Berufungsinstanz beträgt einen Monat. Neben sonstigen weiteren Aufgaben ist den Oberverwaltungsgerichten jetzt auch die Beilegung des Ortslohn (der bisherige ordentliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeitet) zugewiesen. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Sicherungseinheiten gehörig; das Versicherungamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen geschicklich zu äußern.

Als dritte und letzte Instanz ist dann noch das Reichsbezirksgerichtswelle Landesversicherungsgesamt vorgegeben. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen tritt an Stelle des Rechtsversicherungsgesamts das Landesversicherungsgesamt. Wie schon erwähnt, gelangen eine Anzahl von Streitlagen nur bis zur zweiten Instanz. Insfern hat man die Rechtsprechung verschlechtert. Dann gilt für die Unfallversicherung das Rechtsverfahren; dagegen für die Kranken-, wie Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das weniger günstige Rechtsverfahren. Der Spruchkommission besteht beim Rechtsversicherungsgesamt aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesstaat gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Unternehmer. Will ein Senat des Reichsbezirksgerichtes Landesversicherungsgesamt in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Rechtsversicherungsgesamts abweichen, dann ist gesetzlich ein Großer Senat vorgesehen, dem dann die Sache zu überweisen ist. Diesem gehören je zwei Beisitzer der Versicherten und Unternehmer an. Die Rechts- und Revisionssachen betreffen je einen Monat. Während das Rechts- und Revisionssachen noch die Erbringung von weiterem Beweismaterial gestattet, in dies bei der Revision ausgeschlossen. Diese kann nur darauf gefügt werden, dass: erstens das angefochtene Urteil auf der Richtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Rechtsvorschriften wider den Stellen Inhalt der Alten bestellt, zweitens das Rechts- und Revisionssachen die Verhältnisse und Unternehmer miteinander, als Personen zu deren Rechten stellen können. Diese Personen sind nicht direkt miteinander verbunden. Sodann bestreitet die Rechtsversicherungsgesamts die Rechtsmittel schriftlich eingereichten und zu begründen. Beim Rechtsversicherungsgesamt kann man seine Rechte beziehungsweise klagen auch zu Brotoffel gegen bestimmte Personen geltend machen. In es ist schriftlich bestimmt, dass die Rechtsversicherungsgesamts dann auch eine schriftliche Rechtsanwendung erfahren. Sodann wird man die aufgegebenen Rechte wieder rückt an.

Die Veränderungsbehörden.

Die Sozialversicherungsgesamts hat für alle Betriebe der Arbeiterversicherung entweder Veränderungsbehörden geschaffen, und zwar entweder das Veränderungsamt oder das Oberverwaltungsamt, bestimmt das Rechtsversicherungsgesamt, bestimmt das Rechtsversicherungsgesamt bestimmt das Rechtsversicherungsgesamt. Beide diese Veränderungsbehörden haben zum einen die Veränderungs- und Unternehmer miteinander, als Personen zu deren Rechten stellen können. Diese Personen sind nicht direkt miteinander verbunden. Sodann bestreitet die Rechtsversicherungsgesamts die Rechtsmittel schriftlich eingereichten und zu begründen. Beim Rechtsversicherungsgesamt kann man seine Rechte beziehungsweise klagen auch zu Brotoffel gegen bestimmte Personen geltend machen. In es ist schriftlich bestimmt, dass die Rechtsversicherungsgesamts dann auch eine schriftliche Rechtsanwendung erfahren. Sodann wird man die aufgegebenen Rechte wieder rückt an.

Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmt in ihrem § 119 a, daß Lohnneinbehaltungen, die von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entzogenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.

Nach § 124 b der Gewerbeordnung kann der Unternehmer bis zu sechs Oktolöhnen als Entschädigung fordern, wenn ein Geselle oder Gehilfe die Arbeit rechtwidrig verlassen hat. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Umgekehrt steht dem Gehilfen gegen den Unternehmer das gleiche Recht zu. Ist aber der Nachweis erbracht, daß dem einen Teil durch den Kontraktbruch des andern nur ein geringerer Schaden entstanden ist, so bracht auch nur soviel erhebt zu werden. Diese Frage ist indes in der Rechtsprechung strittig. Ist der entstandene Schaden größer als sechs Schichtlöhne, so kann der ganze Schaden eingestellt, er muß aber dann genau nachgewiesen werden.

Den Unternehmern von Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern ist durch den § 134 der Gewerbeordnung, zweiter Absatz, unterstellt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeiter und Unternehmer in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

Über diese sinngemäße in den Arbeitsordnungen und Arbeitsverträgen der Unternehmer angewandten Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung herrscht noch vielfach Unklarheit. Die Gewerbeordnung gibt dem Unternehmer in beschränktem Umfange das Recht, sich allgemein für den Fall zu sichern, daß bei einem angenommenen Vertragsbruch dem mittellosen Arbeiter „nichts zu holen“ ist. Die Unternehmercharakter wollen ja den Eindruck erwecken, als sei heute der Kapitalist gegenüber dem „terrorisierenden“ organisierten Arbeiter ein geschlagener Mann, als sei der Unternehmer der weitaus schwächere Teil beim Vertragsverhältnis. Das stimmt ja nun schlecht, wohl aber mehren sich die Fälle, daß vom Unternehmerstammannen oder von kleinen Gewerbetreibenden, die „gesetzlich eingerichtet“ sind, ob sie schon dabei keine Röt zu leiden brauchen, nichts zu bekommen ist, wenn sie kontraktwidrig werden. Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung sind die Unternehmer gegenüber den Arbeitern insofern im Vorteil.

Wie weit geht also nun die Sicherung des Unternehmers? findet die Lohnneinbehaltungsabrede des § 119 a der Gewerbeordnung auch Anwendung auf die Lohnverwirkungsabrede des § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung? Ruß der Unternehmer, wenn er sechs Schichtlöhne oder Oktolöhne für Vertragsbruch als vertreifft einbehalten will, vorher in der im § 119 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weise bei der Lohnneinbehaltung verfahren sein?

Die herkömmende Rechtsauffassung hält die Abreden der Lohnneinbehaltung und der Lohnverwirkung ausser Acht. Die Lohnneinbehaltungsabrede hat die Sicherung für einen möglicherweise eintretenden Fall im Auge, die Lohnverwirkungsabrede die Beziehung. Nach § 119 a der Gewerbeordnung darf für Sicherungszwecke höchstens der Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten werden, und bei den einzelnen Lohnzahlungen nicht mehr als ein Viertel des fälligen Lohnes. Die Ausbedingung der Beziehung des rückständigen Lohnes über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus ist aber nur den Unternehmern unterstellt, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen.

Als ein Gewerbegericht entschied, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sicherung der Lohnneinbehaltungen zu Sicherungszwecken auch auf die Lohnverwirkungsabreden anzuwenden seien, meldete sich in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ ein Rechtsanwalt, der gegen das Urteil ankämpfte. Da lesen wir, daß es sehr möglich sei, ob das Gewerbege richt, das so entschieden, und andere, die ihm folgen würden, damit den Arbeitern in Wirklichkeit einen Dienst erwiesen; denn eine solche „arbeiterfreundliche“ Rechtsprechung, die „leider“ zumindest dem höheren Gericht nicht zur Nachprüfung unterbreitet werden könnte, möchte zur Folge haben, daß die Unternehmer, um eines wirtschaftlichen „im Interesse der Aufrechterhaltung der Vertragstreue unumgänglich notwendigen Schutzes gegen solche Kontraktbrüche“ nicht zu entbehren, mehr als bisher in ihren Arbeitsordnungen das Lohnneinbehaltungsrecht nach § 119 a der Gewerbeordnung vorzehlen würden. Gegenwärtig säumen, wenigstens in den Arbeitsordnungen der industriellen Großbetriebe, solche Kautionsabreden nur vereinzelt vor; der Unternehmer wolle mit gutem Grund bei den Arbeitern nicht den leicht krankenden Gedanken aufkommen lassen, als ob er von vornherein in seinen sämtlichen Arbeitern Kontraktwidrigkeit vermutete, gegen die er sich beizeiten sichern müsse; er wolle aber auch nicht ohne zwingende Notwendigkeit den Verdienst seiner Arbeiter durch Kurzneinbehaltung fälliger Lohnbeträge schädigen.

Aber so stehen die Dinge ja gar nicht! Wenn die meisten Fabrikanten keine solchen Kautionsabreden nach § 119 a der Gewerbeordnung in ihren Fabrikordnungen haben, so ist der Grund fast immer nicht darin zu suchen, daß diese Unternehmer das Ehrgefühl der Arbeiter gehobtlich achten — dagegen sprechen genug harte und verlebende Bestimmungen der Arbeitsordnungen —, sondern der Grund liegt darin, daß die Großunternehmer den § 119 a längst nicht mehr für nötig hielten. Der § 119 a der Gewerbeordnung hat nämlich logischerweise zur Ausdeutung, daß den Arbeitern der Lohn in Zukunft fällig bleibt, wenn sie nicht im Berichtsmonat. In Berlin wurden notiert pro Tonne:

Notwendigkeit den Lohn der Arbeiter durch Kurzneinbehaltung fälliger Lohnbeträge schädeln wolle. „Fällige“ Lohnbeträge werden gar nicht geschädelt, dafür werden aber ganz erhebliche Lohnsummen, die der Arbeiter längst verdient hat — versteht sich, durch „freien Vertrag! —, dem Arbeiter vorerhalten, weil sie nicht „fällig“ werden. Und zwar geht es auch da nach dem Regenmaleins:

„Du mußt verstehen,

Aus eins mach zehn!“

Was aber im großkapitalistischen Lande so der Brauch geworden ist, ist ein schreckliches Unrecht gegen die Arbeiter und ein grober Verstoß gegen den Sinn des § 119 a der Gewerbeordnung; denn es darf doch nicht einzige das Gewicht auf den Ausdruck „fällig“ gelegt werden; der § 119 a will doch, daß der nichts bestehende Arbeiter bald, nachdem die Arbeit getan ist, auch in den Besitz des Lohnes kommt. Jetzt haben die millionenschweren Großunternehmer bedeutende zinsfreie Betriebssummen in den Löhnen der Arbeiter, die sie solange festhalten. Daß die Bibel lehrt, ein Bluthund sei, wer seinen Arbeitern den Lohn nicht gebe, schert die christlichen Unternehmer wenig.

In dem Artikel der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ wird mit der Begründung, daß es sich um eine der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Unternehmer handle, den Unternehmern geraten, „den aufrändigen Ministerien der einzelnen Bundesstaaten die Angelegenheit mit dem Ersuchen zu unterbreten, den ihnen nachgeordneten Stellen wegen der richtigen Auslegung der Betracht kommenden Gesetzesstellen die erforderliche Ausklärung zu erteilen!“

So, nun wissen die Regierungen Bescheid. Die Unternehmer wollen ihre Macht noch mehr gesichert haben. Wir aber meinen, daß auch diese Frage wieder darauf hinweist, wie dringend notwendig ein einheitliches, modernes Arbeitsrecht ist.

Spätestens am 27. September ist der 40. Wochenbeitrag für 1913 (28. September bis 4. Oktober) fällig.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wie im ersten Halbjahr von Morat zu Morat sich die Verhältnisse im Wirtschaftsleben veränderten, so wurde auch die ungünstige Entwicklung bei Beginn der zweiten Jahreshälfte beibehalten. Auf dem Arbeitsmarkt ist nach den amtlichen Berichten im „Reichsarbeitsblatt“ ein weiterer Rückgang gegenüber dem Vormonat und Vorjahr im Monat Juli eingetreten. Nach den Berichten der Krankenkassen betrug die Zahl der versicherten Mitglieder am 1. August 41 755 Personen weniger als am 1. Juli. Die Abnahme setzt sich zusammen aus 31 294 männlichen und 10 482 weiblichen Personen. Die Berichte von 45 Fachverbänden mit 1 998 044 Mitgliedern ergaben eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 2,9 pro Hundert gegen 2,7 im Vorvorjahr. Daselbe Bild erscheint mir aus den Ergebnissen der Arbeitsnachweise, nach welchen auf je 100 offene Stellen bei den Arbeitern 174 gegen 168 im Juni und 140 im Vergleichsmonat des Vorjahrs, bei den Arbeiterrinnen 103 gegen 101 beziehungsweise 97 Arbeitssuchende entfallen. Dieser erhebliche Rückgang an Arbeitsgelegenheit erstreckt sich auf das ganze Reich und alle Berufe fast gleichmäßig.

Selbstverständlich wird bei dem allgemeinen Rückgang der Geschäftslage auch das Bäder- und Konditoreigewerbe in Mitteleuropa geprägt gegangen. Hier kommen auf je 100 offene Stellen im Juli 1912 Arbeitsbeschaffende gegen 130 im Jahre vorher. Von der Großindustrie wird mitgeteilt: „Nach den Berichten über Preis-, Biskuit- und Waffelfabrikation war der Beschäftigungsgrad im Berichtsmonat normal. In der Bäderwaren- und Schokoladenfabrikation ist nach einem Bericht der Vereinigung deutscher Bäderwaren- und Schokoladenfabrikanten die Beschäftigung in den Sommermonaten geringer, besonders, weil frisches Obst mehr gegessen wird. Im letzten Morat kam die Beeinträchtigung durch schlechtes Wetter hinzu, wodurch der Verkauf auf Märkten um, ferner die Unruhe durch die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage. Abgesehen von diesen Störungen, war die Beschäftigung normal. Die Löhne waren im allgemeinen gleichbleibend, teilweise wurden sie erhöht. Arbeitseinstellungen fanden in verschiedenen Fabriken statt.“

Immerhin ist bei den Einnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen eine Mehreinnahme von 49 248 816 gegen den Monat Juni zu verzeichnen. Daraus aber Schluß zu ziehen auf die Wirtschaftskonjunktur würde sehr gewagt sein. Es sprechen bei diesen Mehreinnahmen Vorgänge mit, die auf die Konjunktur keinen Einfluß haben. Wir erwähnen nur die Reisezeit, die auch einen stärkeren Güterverkehr mit sich bringt. Dann die Durchfuhr von Kriegsmaterial nach den Balkanstaaten. Die Anlegung eines Hochhauses aus diesen erhöhten Einnahmen für den Konjunkturverlauf würde trügerisch sein. Wir stehen nämlich weit im Anfangsstadium einer Krise, wie aus den Berichten über den Rückgang der Arbeitsgelegenheit zu erscheinen ist.

Hinzu tritt zu diesen Erscheinungen eine starke Anspannung des Geldmarktes, die am allerwenigsten geeignet ist zu einer günstigeren Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, und auch mit den Handel und Wandel ein bemerkendes Moment bildet. In Deutschland und Österreich herrscht ein Bankdiskont von 6 p.p.t. Zu einer Erleichterung auf absehbare Zeit besteht keine Hoffnung, wie auch, daß unter diesem Druck die Unternehmungsrücklage sich rückbar machen würde.

Die Preise auf dem Rohstoffmarkt erhöhten sich nicht im Berichtsmonat. In Berlin wurden notiert pro Tonne:

	Weizen	Roggen
Ausgang Juli	120,-	166,75
Mitte Juli	203,50	178,-
Ausgang August	203,50	168,50

Ob aber in den kommenden Monaten die Festigkeit noch anhalten wird, ist stark zu bezweifeln. Lieber die neue Ernte liegt eine Meldung aus Russland vor, nach welcher kein günstiger Ausfall berichtet wird. Zugleich hat in den letzten Monaten einen bedeutenden Preisrückgang aufzuweisen, und ist nun mit M 18,80 pro 50 Kilo am niedrigsten seit fünf Jahren. Ebenfalls ist auch der Preis für Kohlalao bei Utra von M 88 auf M 81, bei Bahia von M 88 auf M 82 und Acciba von M 74 auf M 70 zurückgegangen.

Die Statistik über den Aufwand zur Lebenshaltung bewegt sich in ansteigender Kurve. Die Berechnungen ergaben eine Ziffer von M 25,88 zum Bestreiten des Lebensunterhalts für eine vierköpfige Familie. Als teuerste Stadt wurde Köln a. Rh. mit M 28,83 ermittelt; die niedrigsten Preise weist Brieg mit M 22,17 auf. Die Preiserhöhung in Zeiten großer Arbeitslosigkeit muß natürlicherweise das Gesamtbild der Wirtschaftslage weiterhin ungünstig beeinflussen. Ein Beweis davon ist der sinkende Fleischverbrauch. Der Gesamtverbrauch von Fleisch betrug im zweiten Quartal des Vorjahrs 646 881 Tonnen, im zweiten Quartal 1913 aber nur mehr 624 083 Tonnen. Während also auf den Kopf der Bevölkerung im Vorjahr noch 10,14 Kilogramm entfielen, ist das Quantum in diesem Jahr auf 9,32 Kilogramm gesunken. Dasselbe trifft auf die aus dem Auslande eingeführten Fleischsorten zu, deren Quantum von 634 674 Tonnen auf 613 177 Tonnen zurückging.

Infolge solcher trostlosen Zustände findet bei den Arbeitern der Gedanke einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge immer mehr Anhänger. Zu der Reichsregierung kann man jedoch nicht viel Zutrauen haben, daß einer solchen Forderung sie stattgeben wird. Geben doch die Schafsmacher den Ton an und die Regierung tanzt nach ihrer Pfeife.

Allgemeine Rundschau.

Sodom und Gomorra und christliche Erziehung. Ein großer Sittenstaud ist wieder einmal, und zwar in Breslau, ans Tageslicht gekommen. Nicht weniger als 72 schulpflichtige Mädchen sollen in die saubere Sache verwickelt sein und zu der großen Schar der aktiven männlichen Teilnehmer haben auch ein Bäckermeister und ein Konditoreiinhaber gehört, die sich jetzt das Leben genommen haben. Im ganzen sind bereits nicht weniger als acht Selbstmorde wegen der Aufstellung des Stands zu verzeichnen und eine große Zahl Angehöriger der besseren bürgerlichen Gesellschaft sitzen in Haft.

Bei solcher Sündhaftigkeit ist es allerdings zu verstehen, daß man den Nachwuchs in kirchlicher Einsicht zu erziehen trachtet und dabei auch unser Gewerbe nicht vergißt. Und man kommt da auf die merkwürdigsten Fälle, um die jungen Bäder und Konditoren für die Betriebe christlicher junger Männer einzufangen. So wird im selbigen Breslau in den letzten Tagen in den Bäderzetteln folgenden Früchte verteilt:

„Lieber Kollege! Jeder rechte Bäder sieht unsren Kaiser gern. Wollen Sie ihn am 30. August auch sehen? Dann kommen Sie morgen, Donnerstag, und hören Sie, was wir Ihnen darüber zu sagen haben. Sie müssen aber schon gleich nach 4 Uhr da sein, da wir um 4½ Uhr photographieren lassen.“

Mit freundlichem Gruss
Bäderabteilung des Christlichen Vereins junger Männer zu Breslau.

Wir glauben mit kaum, daß wegen dieser in Aussicht stehenden geistigen Genüsse unsere jungen Kollegen in Massen dem christlichen Verein zufließen werden!

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Probe aufs Exempel. Durch die Zeitungen ging fürstlich die Notiz, daß drei Mälzteriarbeiter vom Erfurter Landgericht zu M 1100 Schadenersatz an einen Streitbrecher verurteilt worden waren, dessen Entlassung sie nach Beilegung des Streits gefordert und durchgeföhrt hatten. Hier daß Gegenstand aus Unternehmertreffen: In der Brauerei Böttreich in Stolp wurde ein Brauer mit folgenden Worten entlassen: „Ich kann Ihnen in Ihrer Arbeit nichts nachsagen; Sie sind fleißig und tüchtig gewesen, aber Sie gehören einem sozialdemokratischen Bunde, ja sogar dem Vorstand an, und Sie waren auch der größte Hektor bei der Streikbewegung.“

Der Entlassene krönte sich mit der Hoffnung, daß man auch in andern Stolper Brauereien sein Brot verdienen könne. Er wurde aber nirgends eingestellt, weil die Stolper Brauereibesitzer unter Hinterlegung von M 500 bis M 1000 beim Syndikus der Stolper Handelskammer ihr verpflichtet haben, vor Ablauf eines Jahres keinen Mann von einer anderen Stolper Brauerei einzustellen. Ein anderer junger, von Böttreich entlassener Brauer wurde in einer andern Brauerei nicht eingestellt unter Einweis daran, daß man sonst Strafe zahlen müsse, obwohl in diesem Betriebe zwei Brauer notwendig gebraucht wurden. Der junge Mann durfte dann bei Böttreich weiterarbeiten, unter der Bedingung, daß er aus dem Bunde austrat.

Der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband wird dem Entlassenen durch Schadenerstattung die Möglichkeit zu der Herstellung geben, ob in Stolp von Rechts wegen die Brauerei besitzt mit derelben Elle gemessen werden mit der vom Landgericht Erfurt des Mälzteriarbeiter gemessen wurden.

Der Abschluß des Schiffsgärtnerverbandes an den Deutschen Holzarbeiterverband ist durch Abstimmung abgelehnt. Die im Mai d. J. in Hamburg tagende dreizehnte Generalversammlung des Verbandes der Schiffsgärtner Deutschlands hatte den Verbundsvorstand mit der Vornahme einer Abstimmung über den Abschluß beauftragt. Diese Abstimmung ist nunmehr zum Abschluß gekommen. Von den 3715 Mitgliedern haben sich 2788 für den Abschluß abgestimmt. Davon stimmt 200 die neu-

jöchl und 2221 dagegen. 68 Stimmen mussten für ungültig erklärt werden. Der Anschluß ist also mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Verband wird in der bisherigen Form weiter bestehen bleiben.

Für die Arbeitertinnen.

Mutterhausbüros. Deutschland steht in bezug auf Säuglingssterblichkeit an dritter Stelle. Nur England und Csehrein-Ungarn haben eine höhere Sterblichkeit. Besonders ist in Deutschland in proletarischen Kreisen die Säuglingssterblichkeit erstaunlich hoch. Sie ist in den mitseligen sozialen Verhältnissen der Arbeitersiedlung begründet. Sterben doch zum Beispiel in Neukölln bei Berlin 44 pro 1000 aller lebendgeboarten Kinder unter einem Jahre; in den Arbeitervierteln Berlins 42 pro 1000, in Dabendorf, einem Wohnsitz reicher Leute, dagegen nur 6,67 pro 1000, und im reichen Westen hat man erstaunlicherweise die Säuglingssterblichkeit auf 5,2 pro 1000 herabmindern können. Gegen die hohe Sterblichkeit der Neugeborenen sind in einer Reihe von Städten Einrichtungen zur Säuglingsfürsorge getroffen worden. In der rüttigen Erfahrung, daß das wirksamste Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit in dem Schutz und der Unterstützung der schwangeren und stillenden Mutter besteht, beginnt man nun auch mit der Errichtung von Mutterhausbüros. Die erste kommunale Einrichtung auf dem Gebiete der Mutterhausbüros ist nach dem Reichsarbeitsblatt die von der Stadt Schlesien in Schlesien im Jahre 1910 errichtete Mutterhausbüro. Mitglied dieser Räume können in Schlesien wohnende weibliche Personen aller Stände werden, deren eigenes oder Familieneinkommen A 1000 nicht übersteigt. Die einzelnen eingesetzten Mitgliedschaft kann weiterbestehen, wenn das Einkommen die Häufungsrente von A 2500 nicht übersteigt. Jedes Mitglied hat monatlich einen Beitrag von mindestens 50 pro 100 zu entrichten. Die Höhe geht bei der Entbindung eines Mitgliedes die bisher eingeschafften sozialen Leistungen, also für ein Jahr A 1500 und ferner nach einer längeren ununterbrochenen Mitgliedschaft ein Wohneinkommen von A 14, nach zweizeitiger ununterbrochener Mitgliedschaft von A 18 resp. A 22. Bei Säuglingsgeburten wird außerdem ein Zuschlag von A 10 gemacht. Von diesen Beträgen werden die Spender (Spender) jedoch nach Anzeige der Entbindung das Wohneinkommen nach Abzug von 14 Tagen ausbezahlt. Jedes stillende Mitglied hat ein Recht auf Bezahlung von Milch- und Stillkramen. Bei der Aufnahme in eine Einrichtung oder Ausmiete kann der gesamte Betrag jährlich auf einmal ausgezahlt werden, und kann auf Anhören in der letzten Woche vor der Entbindung eine Teilzahlung bis zur Höhe der bezahlten Beiträge im voraus bewilligt werden. Bei Entgeerten, oder falls das Kind innerhalb einer Woche nach der Geburt stirbt, werden dem Mitglied nur die Spender ausbezahlt. Steht die Mutter in Notsherrin, so erhält das Kind die sozialen Leistungen der elterlichen Seite entsprechend auf die aus Spender- und Sozialleistung bestehende volle Unterstützung. Zur Förderung der Verbesserung des Säuglingsums bei jedem stillende Mutter möglichst ein Recht auf Bezahlung von Milch- und Stillkramen. Wenn nach einer Entbindung die vollen Beiträge ausbezahlt sind, so kommt die einzige Rente in Betracht. Die Leistungen der Rente werden durch die Beiträge der Spender, jedoch kann Spender und Mutter beide zusammen A 3000 und dem Antragsteller aus einer Stützung geben.

Gestern, diese Mutterhausbüros bestehen nur einen Tag und einen bescheidenen Zustand. Sie werden, so die verantwortlichen Kreisräte, bald genauso stark wie die Zentrale von Berlin, dass diese Unterbringung nicht als eine bloße Notlösung und erachtet wird, sondern als ein Recht, das sich die verarbeiteten Frauen erworben haben. Über diese Art Mutterhausbüros sind leider noch recht wenige. Sie kommen in vielen Gemeinden, wenn sie angefragt werden, Gates.

Zwecklich, um der Erfüllung der Forderungen der Sozialdemokratie für die im Staatsdienst und beim eisenbahnamt arbeitenden Frauen zu dienen, und genauso auch für die Tochter von Herrn, dass diese Unterbringung nicht als eine bloße Notlösung und erachtet wird, sondern als ein Recht, das sich die verarbeiteten Frauen erworben haben. Über diese Art Mutterhausbüros sind leider noch recht wenige. Sie kommen in vielen Gemeinden, wenn sie angefragt werden, Gates.

Dass und später keine überzeugenden Fortschritte. Über der Stimmung der Mütterinnen für den Mutterhausbüro, den Mutterhausbüros bevorstehende Zukunft und Zukunft der Mutterhausbüros, Personen, Orte und Sachen, der den Müttern nicht sehr beliebten Mutterhausbüros, muss diese Sicht mehr ein Auge für den Zweck, dem dies zu gehörigen Schwerpunkt gelegt werden. Dies freudig nach der Mutterhausbüro und kann in dieser Form die Mutterhausbüros machen, und die Mutterhausbüros muss die Mutterhausbüros machen.

Stimme.

Der gesetzliche Abtreibungsverbot Jugendliche, vor Jahren schon gewünschte Regelung, erfüllt nun der Gesetzgeber aus der Sicht des Gesetzes die sozialen Bedürfnisse. Berlin 1.12. Verlag Fachbuchhandlung, Berlin, Berlin SW 61, 10 Seiten, Preis A 10,- = Ende.

Die Sicht, die nun erfordert, dass zwei Jahre erforderlich sind, um die Sichtung der rechtlichen Verhältnisse in der unterschiedlichen Jugend bereit zu stellen, ist eine gute. Die wichtigsten wesentlichen Verhältnisse in der

Jugendschutzbewegung haben eine teilweise Korrektur des Inhalts notwendig gemacht. Der Verfasser hat sich aber damit nicht begnügt. Er hat seine ersten Darlegungen wesentlich ergänzt.

Alle die so schwer verständlichen und mühsam aufzufindenden gesetzlichen Bestimmungen, die zum wirtschaftlichen Schutz der Jugend erlassen sind, werden hier, übersichtlich geordnet, in klarer Weise erläutert. Praktische Ratshilfe für die Jugendschutzbewegung, die von der proletarischen Jugendbewegung in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften betrieben wird, erhöhen den Wert der Schrift.

Für alle, die sich der Pflege des wirtschaftlichen Jugendschutzes widmen, ist die Arbeit unseres Genossen Robert Schmidt ein wichtiges Hilfsmittel. Die Schrift sollte aber auch unter der arbeitenden Jugend fließige Verbreitung finden, damit die jungen Arbeiter und Arbeitertinnen sich ihrer gesetzlichen Rechte bewußt werden. Die energische Verteidigung dieser ist zugleich ein Stand für den so notwendigen Ausbau der gegenwärtigen mangelhaften Jugendschutzbewegung.

Eine Schnapsflasche, die zeigt, was man in 1 Liter junghundertprozentigen Brennwein zum Preise von A 1 kostet, erjährt jedem in nachbearbeiteter Auslage. Die Zahlen wurden — wie bei der ersten Auslage — vom Geistlichen E. Baum berechnet. — In jedem Et. in jedem Raum, wo Arbeiter zusammenkommen, muss diese Flasche angeschaut als Aufsichtsrat zu dem vom Leipziger Parteitag beschlossenen Brunnentarif! — Das Plakat (25x45 cm groß) ist in weißer Lithographie auf Karton gedruckt, lackiert und mit Letzen zum Aufhängen eingeklebt und kostet einschließlich Porto und Verpackung A 1 (bei Wehrbezug billiger). — Verlag: Deutscher Arbeiter-Kommunistenbund (G. Michaelis), Berlin SO 16, Engel-Wier 19.

Verband der Schneider. Die Arbeits- und Einzugsverhältnisse unserer Mitglieder im Jahre 1911. 215 S. Selbstverlag.

Verband der Fabrikarbeiter. Jahrbuch für das Jahr 1912. 212 S. Selbstverlag.

Holzarbeiterverband. Die Arbeitsverhältnisse in der Buchsen- und Pinselfabrik. Nach statlichen Erhebungen im November 1912, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin 1913, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, G. m. b. H. Pr. A 1.

Transportarbeiterverband. Jahrbuch 1912. 388 S. Selbstverlag.

Metallarbeiterverband. Die erste ordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Dresden vom 16. bis 21. Juni 1913. 383 S. Pr. A 2. — Die Ergebnisse und Ressorten und ihr Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse. 47 S. Selbstverlag.

Glasarbeiter-Verband. Protokoll der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni bis 5. Juli in Leipzig. 280 S. Selbstverlag.

Zentralstelle für die arbeitende Jugend. Jahresbericht vom 1. Juli 1912 bis 31. März 1913. 48 S. Selbstverlag.

An unsere Abonnenten!

Wir erachten zuviele geehrte Abonnenten, das Abonnement für das vierte Quartal 1913 der „Deutschen Bäder- und Konditorei-Zeitung“ bei der jährländigen Postanstalt jetzt möglichst sofort zu erneuern, damit in der Fazettierung keine Unterbrechung eintrete! Evidente Nellamotionen wegen unterlassener oder unzureichender Lieferung und gleichfalls zunächst bei der Post zu erkennen. Der Abonnementpreis pro Quartal beträgt A 2.

Die Expedition.

Anzeigen.

Verpätet!

Resümee Kollegen Wilhelm Moll nebst seiner Tochter Anna [A 5,50]

die herzlichsten Glückwünsche
zur silbernen Hochzeit!
Die Kollegen des Bezirks Altona-Ottensen.

Achtung!

Bäckerei

Glück für Neuling! Täglich 30 Preisen Preis.
30 Preise, höchstens A 10. Mindestens drei Sachen, Käse und Butter, jede Sachenpreise Preis A 1.500.

zu erlangen: Neukölln 1. Berlin, Schloßstraße 31, 3. Et., bei Berlin. [A 5]

Laden für Bäckerei und Konditorei geeignet
der ältesten Seidenwaren zu verkaufen [A 2,50]
Hans Hamburg, Preise 4 - in Wittenberg.

Gesucht Großküchen und Vertreter
für den Vertrieb meines neuen Betriebs „Saalet-Gries“, welche jedoch besonders hohen Verdienst. Eine Rückfrager, viele Auszeichnungen [A 5] Gustav Zeiss, Jena a. d. Saale.

Achtung!

Café mit Bäckerei

in allerbeste Lage in Elmshorn, Ullmann halber sehr unter dem Bauwert billig zu verkaufen durch den Vermieter

**J. Böttcher, Uppenstr.,
Elmshorn.**

[A 5,50]

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht
Schönhauser Allee 28. • Bäcker-Verkehr.
Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends.
Aufnahme täglich. Honorar billig. Tanzlehrer E. Schulz.

Nürnberg Bäcker- und Konditorgeschäfte
decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Dersuss, Schneidermeister, Hoengasse 2, L.R.
gegenüber dem Verbandslok.

Münchner Bäcker- und Konditorgeschäfte
decken ihren Bedarf am besten bei
Gg. Preiss, Schneidermeister, Wallerstr. 19.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendversammlungen.)

Sonntag, 28. September:

Alten: Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Hirsch“. — **Bayreuth:** Beim Neuschl., Ludwigstraße. — **Buchen:** 4 Uhr bei Lohmann, Rottstraße. — **Celle:** 4 Uhr bei Knopf, Friedenswiese. — **Chemnitz:** 3 Uhr im Volkshaus. — **Hennigsdorf:** 4 Uhr bei Lehmann. — **Königsberg:** 3 Uhr in der „Lambertihalle“. — **Rüstringen-Wilhelmsbad:** 3 Uhr bei Buddenbrook, Rüstringen, Peterstraße. — **Leipzig (Offenbach):** 3 Uhr in der „Bavaria“. — **Stadtlaudenbach:** 3 Uhr bei Wedderhahn, Schernstraße. — **Stolzen:** 3 Uhr im „Brauerschlößchen“.

Mittwoch, 1. Oktober:

Frankfurt a. M. (Konditoren): 8½ Uhr, „Zur Pfalz“, Höhgraben 7. — **Hamburg-Altona (Seefährente):** 8½ Uhr bei Pfeiffer, St. Pauli, Silberschafft 15. — **Höchstädt a. Main:** 4 Uhr bei Pump, Königsteiner Straße 65. — **Schwäbisch Gmünd:** 2½ Uhr in der „Germania“, Grünmetzger Straße. — **Schwabach:** 5 Uhr im „Weißfisch“.

Donnerstag, 2. Oktober:

Berchtesgaden: — **Coblenz:** 4 Uhr, „Zum wilden Mann“. — **Cottbus:** 3 Uhr bei West, Schloßstraße 12. — **Danzig:** 3 Uhr bei Schwarz, Fischmarkt 6. — **Dresden (Völker):** 3½ Uhr im Volkshaus, Auguststraße. — **Guben:** Bei Rademacher, Salzmarkstr. 26. — **Harburg:** 4 Uhr bei Lüsenhop, Erste Bergstr. 7. — **Homburg d. H. d. H.:** 3 Uhr, „Zur neuen Brücke“. — **Karlsruhe:** 3 Uhr, „Zur Karlsburg“, Akademiestr. 30. — **Kiel (Konditoren):** 8 Uhr im Geschäftshaus, Fährstraße 24. — **Landsberg a. d. R.:** 10. — **Offenbach:** 2 Uhr, „Zur Stadt Heidelberg“, Großer Biergrund. — **Torox i. d. R.:** 4 Uhr in der „Flora“, Egoner Straße. — **Tangermünde:** 2 Uhr im „Ritterhof“, Lange Straße 47. — **Weimar:** 3 Uhr im Volkshaus.

Freitag, 3. Oktober:

Braunschweig (Konditoren): 8 Uhr, „Friedrichshof“, Stobenstraße 9. — **Hanau a. M.:** 4 Uhr, „Stadt Frankfurt“, Kanalstr. 6.

Sonnabend, 4. Oktober:

Cassel (Fabrikbranchen): 8 Uhr bei Dölfer, Leipziger Straße. — **Frankfurt a. M. (Fabrikbranchen, Braufabriken, Hilfsarbeiter):** 8 Uhr, Allerheiligenstr. 26. — **Freiburg i. Br. (Sektion II):** In der „Löffingstraße“, Hummelstraße. — **Karlsruhe (Fabrikbranchen):** 8 Uhr, Kaiserstr. 13. — **London:** 8 Uhr, „Publik House King and Queen“, Foleystreet, Ecke Clevelandstreet, London W. — **Lüdenscheid:** 8½ Uhr im „Salamander“, Hochstr. 12. — **Oldesloe:** Vorm. 8½ Uhr, „Zur Stadt Elbe“.

Sonntag, 5. Oktober:

Apolda: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Brandenburg:** Vorm. 11 Uhr, „Deutsches Haus“, Steinstr. 31. — **Braunschweig (Gemeinsame):** 3½ Uhr im „Fürstensaal“, Stobenstraße. — **Crefeld:** Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Breite Straße. — **Dortmund:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Löffingstraße. — **Duisburg:** Vorm. 10½ Uhr im „Bienenhaus“, Frieder-Wilhelm-Platz. — **Düsseldorf:** Vorm. 10½ Uhr im Volkshaus. — **Hamburg:** 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Eichstraße. — **Kiel (Konditorei):** 8½ Uhr im „Bismarckstr. 22. — **Geesthacht:** 8½ Uhr bei Ernst Otto, Herderstraße. — **Gera:** 3 Uhr „Zum Hamburgh“. — **Hochdorf:** Bei Lehmann, Höhberg 7. — **Höchstädt:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Goschenstraße 23. — **Hof:** Vorm. 10 Uhr, „Zur goldenen Rose“. — **Kirchhain:** 3 Uhr in der „Ratskeller“, Kirchstr. 14. — **Kleinenwalde:** 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Berliner Straße. — **Lübeck:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße 50. — **Mackenrode:** 2 Uhr bei Götz, Schreiberg. — **Menzelwip:** 3 Uhr, „Zum Deutschen Kaiser“. — **Potsdam:** 3 Uhr bei Lehmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38. — **Wandsbek:** 8 Uhr, „Zum Gembrius“, Langenfeldstr. 6. — **Seestädten:** 3 Uhr im „Droste“. — **Stade:** 3 Uhr im „Hohenwörth“. — **Uelzen:** 8 Uhr im „Rathaus“. — **Westerholz:** Vorm. 10 Uhr bei Grottel, Gerhard-Rolfe-Straße 5. — **Weimar:** 3 Uhr im Volkshaus. — **Wesel:** 3 Uhr bei Jordan, Rathausstr. 21.

für die Realisation bestimmlich: Gustav Weidner, Hamburg, Unterstrasse 51. — Verlag von O. Wimmer, Hamburg. — **Deutschlands Buchdruckerei und Verlagsanstalt Gustav & Co. in Berlin**